



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

736.00-02

Drucksachen-Nr. XIX/1046
23.01.2013

Große Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

der BAbg. Fleige und Fraktion GRÜNE

Beratungsfolge	am	TOP

Altkleidersammlung

Sachverhalt/Fragen

Neben gemeinnützigen Organisationen führen auch gewerbliche Firmen sogenannte Altkleidersammlungen durch. Diese Sammlungen finden in manchen Stadtteilen sehr häufig statt. Es gibt Beschwerden von Bürgern, die sich durch die immer wieder vor ihren Haustüren stehenden Sammelbehälter (Wäschekörbe) belästigt fühlen. Insbesondere, da diese Sammelbehälter oft die Fuss-/Radwege versperren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind diese Sammlungen genehmigungspflichtig?
2. Welche Behörde stellt diese Genehmigung aus?
3. Werden bei dieser Genehmigung ein Sammelgebiet (z.B. Stadtteil) und ein Datum vorgegeben?
4. Ist bei der Genehmigung sichergestellt, dass nicht mehrere Firmen/Organisationen im gleichen Gebiet und im gleichen Zeitraum sammeln?
5. Wie lang ist der minimale Abstand zwischen den einzelnen Sammlungen verschiedener Sammler im gleichen Stadtteil?
6. Wie viele Tage vor der eigentlichen Sammlung dürfen die Sammelbehälter verteilt werden?
7. Ist es zulässig, dass die Sammler ihren Sammelbehälter auf Privatgrund stellen?

7.1 Wenn ja, darf der Grundstückseigentümer diesen Sammelbehälter entsorgen?

8. Ist es zulässig, den Sammelbehälter auf öffentlichen Grund zu stellen?

8.1 Wenn ja, wie lange darf er dort stehen, bis er vom Sammler abgeholt werden muss?

Anlage/n:

ohne Anlagen